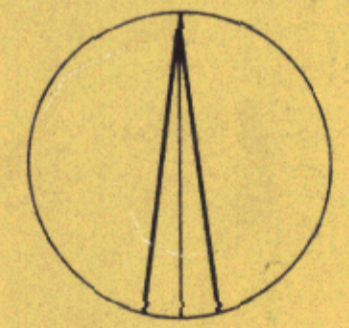


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINES WOHNGEBIET
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Eigentum der Plankammer 1:5000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
EISSENDORF 4

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 710

HAMBURG, DEN 17. SEPT. 1965  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 5. Okt. 1965 (GVBl. S. 189) In Kraft getreten am 19. Okt. 1965

Hamburg, den 14. Okt. 1965  
*[Signature]*

Verordnung  
über den Bebauungsplan Eisendorf 4  
Vom 5. Oktober 1965

§ 1  
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.  
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eisendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 5. Oktober 1965.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 26, Stadtkanalstraße 3  
Tel. 34 10 08

Archiv  
Nr. 23023

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4

Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4 für das Plangebiet Cuxhavener Straße — Westgrenzen der Flurstücke 870 und 871 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 838 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1965.

Der Senat

## Verordnung

### über den Bebauungsplan Eißendorf 4

Vom 5. Oktober 1965

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Oktober 1965.